

## GdP Rechtsschutz

Rechtsschutz kann für Rechtsstreitigkeiten gewährt werden, die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitglieds aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst und/oder die sich aus der gewerkschaftlichen Betätigung ergeben.

Rechtsschutz wird nur auf **Antrag** gewährt.

Tritt der Rechtsschutzfall ein, kann ein schriftlicher Antrag (Muster liegt den Kreisgruppen bzw. unter [www.gdp-brandenburg.de](http://www.gdp-brandenburg.de) vor) über die jeweilige GdP-Kreisgruppe gestellt werden, die diesen dann unverzüglich an den Landesbezirk weiterleitet.

Bei der Antragstellung bitte selbst auf bereits laufende Fristen achten!

Für deren Einhaltung ist der Rechtsschutz Suchende selbst verantwortlich!

Alle **vorhandenen Unterlagen** (Schreiben der Behörde, Vordrucke, im Vorfeld getätigte Äußerungen etc.) beifügen.

**Wichtig: Darstellung des konkreten Sachverhaltes aus Sicht des Antragstellers nicht vergessen!**

Die GdP empfiehlt für die Vertretung einen Rechtsanwalt; das Recht auf freie Anwaltswahl bleibt davon unberührt. Die Mandatserteilung an einen Rechtsbeistand **vor** der Rechtsschutz- bzw. Deckungszusage erfolgt „auf eigene Gefahr“ D.h., evtl. werden die Kosten nicht übernommen.

Die GdP trägt im Falle der Rechtsschutzzusage die Kosten des Rechtsanwaltes auf Grundlage des **Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes** (RVG) und der Vergütungsvorschrift (VV). Soweit hier die Möglichkeit der Abrechnung einer Rahmengebühr (von-bis) besteht, so wird von uns höchstens nur die mittlere Gebühr erstattet. Die von der GdP beauftragten Rechtsanwälte rechnen uns gegenüber direkt auf dieser Basis ab, so dass hier dem Rechtsschutz Suchenden keine Nachteile entstehen. Eine Abrechnung über diese Gebühr hinaus kann mit einem entsprechend begründeten Antrag erreicht werden.

**Wichtig:** Für jede Verfahrensstufe und jede Maßnahme, die gesondert Kosten verursacht, ist erneut Kostendeckung anzufragen. In der Regel übernimmt das der beauftragte Rechtsanwalt.



# Merkblatt

Unsere Kostendeckung gilt jeweils nur für die in Rechtsschutzzusage aufgeführten Verfahren bzw. Verfahrensschritte.

Für **Disziplinarverfahren** und damit im Zusammenhang stehende **beamtenrechtliche Verfahren** wird grundsätzlich ein GdP-Disziplinarverteidiger beauftragt. Auch hierfür sollte ein entsprechender Rechtsschutzantrag gestellt werden.

Unsere Disziplinarverteidiger (Beistand; Bevollmächtigte im Disziplinarverfahren) sind gesondert geschult und vertreten effektiv. Kosten eines Rechtsanwaltes werden in diesen Fällen nicht getragen; es sei denn, es wurde auf entsprechenden Antrag hin ausdrücklich zugesagt.

Die GdP als Rechtsschutzgeber ist über alle Verfahrensschritte auf dem Laufenden zu halten. Nur so können wir die Verfahren entsprechend begleiten und evtl. auftretende Probleme in der Frage des Rechtsschutzes **im Vorfeld** beseitigen.

Für **Regressverfahren** sollte ebenfalls ein Rechtsschutzantrag gestellt werden.

Weitere Informationen dazu -> siehe Hinweisblatt Regressverfahren.

Im Weiteren gelten die **Rechtsschutzordnung der GdP** und die für den Landesbezirk Brandenburg beschlossenen Ausführungsbestimmungen, auf die wir ausdrücklich verweisen ([www.gdp-brandenburg.de](http://www.gdp-brandenburg.de)).

Euer GdP-Team

**Gewerkschaft der Polizei**  
**Landesbezirk Brandenburg**  
Großbeerenstr. 185 14482 Potsdam  
Telefon 0331 747 32 0  
Telefax 0331 747 32 99  
[gdp-brandenburg@gdp.de](mailto:gdp-brandenburg@gdp.de)



**Gewerkschaft  
der Polizei**  
Brandenburg